



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Recht und Sicherheit

Erläuternder Bericht zur Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

vom 11. September 2013

Bundesamt für Energie BFE
Mühlestrasse 4, CH-3063 Ittigen
Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 56 11, Fax +41 31 323 25 00
contact@bfe.admin.ch
www.bfe.admin.ch



1. Ausgangslage und Grundzüge der Vorlage

Im Rahmen der Neuausrichtung der Energiepolitik wird unter anderem die Beschleunigung der Realisierung von elektrischen Anlagen angestrebt. Entsprechend soll die Untergrenze für die Planvorlagepflicht von Energieerzeugungsanlagen angehoben werden, so dass kleinere Anlagen künftig ohne Genehmigung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) erstellt werden können. Von dieser Regelung werden vor allem Photovoltaikanlagen an und auf Gebäuden profitieren. Als weiteres Mittel, um das anvisierte Ziel der rascheren Realisierung von elektrischen Anlagen zu erreichen, sieht die Energiestrategie 2050 Massnahmen zur Beschleunigung der (Sachplan- und Plangenehmigungs-) Verfahren vor. Entsprechend werden in der Vorlage verschiedene Optimierungsmöglichkeiten zur Verfahrens-Straffung und -Verkürzung umgesetzt. Die Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) wird ebenfalls zum Anlass genommen, um die teilweise nicht mehr kostendeckenden Gebühren des ESTI anzuheben sowie weitere notwendige Anpassungen in der Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (SR 734.24) vorzunehmen. Die Vorlage hat weder auf Bund und Kantone noch auf die Volkswirtschaft finanzielle Auswirkungen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Ingress

Der Vollständigkeit halber wird der Ingress um den Artikel 4 Absatz 3 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) ergänzt, welcher den Bundesrat zur Bezeichnung der Schwachstromanlagen, die der Plangenehmigungspflicht unterstellt sind, ermächtigt. Zudem wird Artikel 4 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushalts gelöscht, da dieser Artikel per 1.1.2005 aufgehoben wurde.

Ersatz eines Ausdrucks

Zum besseren Verständnis wird im ganzen Erlass der unspezifische Begriff "Bundesamt" durch das Kürzel "BFE" des in der Sache zuständigen Bundesamtes für Energie ersetzt. Das betrifft neben den Bestimmungen, die ohnehin geändert werden, Artikel 6 Absätze 1 und 2.

Art. 1 Abs. 1 Bst. b

Die Zahl der Bewilligungsgesuche für Photovoltaikanlagen hat in den letzten Jahren massiv zugenommen. Um dem Anliegen einer raschen Realisierung der Anlagen zu entsprechen, haben das ESTI und der Branchenverband Swissolar gemeinsam einen Vorschlag zur Anhebung des Wertes für die Plangenehmigungspflicht erarbeitet. Dieser Wert wird neu auf 30 kVA erhöht (bisher 3 kVA einphasig und 10 kVA mehrphasig) und gilt aus Gründen der Rechtsgleichheit für sämtliche Energieerzeugungsanlagen gleichermassen. Anlagen, welche diesen Wert nicht erreichen, dürfen künftig ohne elektrotechnische Genehmigung des ESTI erstellt werden. Dies stellt neben der im neuen Artikel 18a des teilrevidierten Raumplanungsgesetzes vorgesehenen Befreiung von der Baubewilligungspflicht¹ eine zusätzliche Erleichterung für die Installation von Solaranlagen dar, soweit diese Bestimmung nicht eine kantonale oder eidgenössische Bewilligungspflicht aus übergeordneten Interessen vorsieht (Art. 18a Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 RPG). Damit die technische Sicherheit von Energieerzeugungsanlagen auch ohne Vorlagepflicht weiterhin gewährleistet ist, muss der Eigentümer der Anlage neu eine Abnahmekontrolle sowie periodische Kontrollen durchführen lassen.

¹ Vgl. RPG: Änderungen vom 15. Juni 2012: <http://www.are.admin.ch/themen/recht/04651/index.html?lang=de>



Art. 1a Allgemeines

Neu wird das Sachplanverfahren für Hochspannungsleitungen detailliert geregelt und dafür die VPeA um die Artikel 1b bis 1d ergänzt. Entsprechend erhält Artikel 1a die Sachüberschrift "Allgemeines".

Bisher konnte bei neuen Leitungen, die nicht länger als 2 Kilometer waren, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen auf ein Sachplanverfahren verzichtet werden. Diese strikte Grenze entpuppte sich in der Praxis als zu eng. So musste in einigen Fällen aufgrund einer geringfügigen Überschreitung der vorgeschriebenen Maximallänge von 2 Kilometern ein Sachplanverfahren durchgeführt werden, obwohl die übrigen Voraussetzungen erfüllt und zudem eine Kombination mit bestehenden Infrastrukturanlagen möglich war (z.B. Kabelleitung in Autobahntunnel). Neu soll in Zukunft bei Leitungen bis 5 Kilometer Länge auf ein vorgängiges Sachplanverfahren verzichtet werden können, sofern die weiteren Voraussetzungen der Buchstaben b und c erfüllt sind (Abs. 1). Damit sind flexiblere Lösungen möglich und kurze Leitungsabschnitte können einfacher und rascher realisiert werden.

Für den Verzicht auf ein Sachplanverfahren wird bei Ersatz, Änderung und Ausbau bestehender Leitungen künftig verlangt, dass die Möglichkeiten einer Zusammenlegung nicht nur mit anderen Leitungen, sondern auch mit anderen Infrastrukturanlagen (z.B. Autobahnen) ausgeschöpft sind (Abs. 3 Bst. a). Konkret bedeutet dies, dass aufgezeigt werden muss, in welchem Ausmass die Bündelung von Infrastrukturanlagen technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und verhältnismässig ist. Mit dieser Regelung wird eine grösstmögliche Schonung der Landschaft und eine effiziente Nutzung des Raums angestrebt. Als Ersatz, Änderung und Ausbau gelten dabei insbesondere das Auflegen eines zusätzlichen Leitungsstrangs auf bestehende Masten einer Freileitung, die Erhöhung einzelner Masten einer Freileitung, der Ersatz oder die Verschiebung von einzelnen oder wenigen Masten einer Freileitung auf dem bestehenden Trassee, die Veränderung der Ausleger einer Freileitung, der Ersatz der Leiterseile einer Freileitung durch Seile mit anderen technischen Eigenschaften, der Ersatz von Kabeln einer Kabelleitung durch Kabel mit anderen technischen Eigenschaften oder die Ergänzung mit zusätzlichen Kabelsträngen oder die Verwendung bestehender Leitungsstränge für eine andere Frequenz oder für Gleichspannung.

Die fixen Grenzen betreffend Mastenverschiebung und -erhöhung im bisherigen Absatz 3 Buchstabe b führen in der Praxis häufig zu nicht sachgerechten Lösungen. So kann es beispielsweise vorkommen, dass aufgrund einer Überschreitung der festgelegten Limiten von 50 bzw. 10 Metern auf einem kleinen Teilstück einer Leitung ein Sachplanverfahren für die gesamte Leitung durchgeführt werden muss, obwohl alle anderen Kriterien in Absatz 3 erfüllt sind. Ein solches Sachplanverfahren bringt jedoch keinen Mehrwert, sondern stellt lediglich einen massiven zusätzlichen Aufwand für die Projektanten und die beteiligten Behörden dar und verzögert die Realisierung des Projekts unnötigerweise. Zudem setzen die Kriterien in den Buchstaben c–e dem Verzicht auf ein Sachplanverfahren bereits einen genügend engen Rahmen, so dass ein zusätzliches Kriterium mit starren Obergrenzen bei Mastverschiebungen und -erhöhungen keinen Nutzen hat. Deshalb wird Buchstabe b zu Gunsten von mehr Flexibilität in der Praxis ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Buchstabe c nahm Bezug auf den bestehenden Leitungskorridor, der im jetzt gestrichenen Buchstabe b räumlich definiert wird. Mit dem Wegfall von Buchstabe b macht der Bezug auf den bestehenden Leitungskorridor wenig Sinn. Dagegen wird mit der neuen Formulierung (Bst. b neu) sichergestellt, dass die voraussehbaren Konflikte im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gelöst werden können.

In Absatz 5 wird das Bundesamt für Energie (BFE) als Leitbehörde für das Sachplanverfahren bestimmt.



Art. 1b *Vororientierung und Vorbereitung des Sachplanverfahrens*

Bislang fehlte es weitgehend an Vorgaben zum Ablauf eines Sachplanverfahrens zur Festsetzung eines Leitungskorridors. Neu wird das Sachplanverfahren detailliert geregelt, womit Unklarheiten beseitigt, das Verfahren gestrafft und insgesamt eine raschere Festlegung des Korridors ermöglicht wird. Die Gesuchsteller sollen das Bundesamt möglichst früh über die Vorhaben informieren, welche sich aus ihrer Bedarfsermittlung ergeben und in die Mehrjahresplanung der Netzbetreiber aufgenommen wurden. Diese Vorhaben sind als Vororientierung in den Sachplan eingetragen. Wenn die Realisierung eines solchen Vorhabens konkret an die Hand genommen wird, so ist das BFE darüber zu informieren. Diese Information ermöglicht es dem BFE und den anderen Behörden sich im Hinblick auf eine effiziente Abwicklung der Verfahren rechtzeitig zu organisieren, und die notwendigen Ressourcen bereitzustellen (Abs. 1). Gleichzeitig soll die Gesuchstellerin gemeinsam mit den betroffenen Kantonen das weitere Vorgehen in Bezug auf die Projekterarbeitung und die räumliche Koordination im Rahmen einer Koordinationsvereinbarung festlegen (Abs. 2). Zentrale Elemente dieser Koordinationsvereinbarung sind die Koordination der Planung der Vorhaben mit der Richtplanung der Kantone und die Regelung, wie die Gemeinden in diesen Prozess eingebunden werden. Konkret soll ein Zeitplan für die Bezeichnung eines Planungsgebietes und das Vorgehen für die Anpassung der kantonalen Richtplanung vereinbart werden (Bst. a). Weiter sind Planungsziele für ein mögliches Planungsgebiet (Bst. b), die Zuständigkeiten für die Organisation der einzelnen Verfahrensschritte (Bst. c), und die Art und Weise, wie die Gemeinden in den Prozess einbezogen werden (Bst. d), festzulegen. Auf dieser Grundlage wird die Gesuchstellerin die Unterlagen zu möglichen Planungsgebieten erarbeiten. Dabei ist eine effiziente Raumnutzung anzustreben und bestehendes Optimierungspotenzial zu prüfen (Abs. 3), wie z.B. die Zusammenlegung mit anderen Infrastrukturanlagen, Bündelungspotenzial mit bestehenden Leitungen und Möglichkeiten für den spannungsebenenübergreifenden Ausgleich durch Verkabelungen auf niedrigeren Spannungsebenen. Nach Absatz 4 kann auch nur ein Planungsgebiet vorgeschlagen werden, wenn kein Spielraum für verschiedene Planungsvarianten besteht. Die Unterlagen werden dem BFE eingereicht, das sie unverzüglich an die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Ämter weiterleitet. Diese erhalten eine zweimonatige Frist zur Einreichung einer ersten Stellungnahme (Abs. 5).

Art. 1c *Festsetzung eines Planungsgebietes*

Das eigentliche Sachplanverfahren beginnt mit der Einsetzung einer projektspezifischen Begleitgruppe durch das BFE. In dieser sind grundsätzlich das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom), das ESTI, eine gesamtschweizerisch tätige Umweltschutzorganisation, die Gesuchstellerin und die betroffenen Kantone mit je einer Stimme vertreten. Falls angezeigt, werden weitere Bundesämter (z.B. Bundesamt für Verkehr (BAV)) hinzugezogen (Abs. 1). Die Gemeinden und allfällige regionale Planungsorganisationen werden durch die Kantone vertreten. Weitere allenfalls Betroffene wie Private oder Bürgervereinigungen sind in diesem Verfahrensschritt grundsätzlich nicht beteiligt. Die Formulierung von Artikel 1 c Absatz 1 verhindert aber nicht, dass die Mitglieder der Begleitgruppe von Spezialisten und Fachpersonen unterstützt werden. Diese können die jeweiligen Mitglieder begleiten, sind selber aber nicht Teil der Gruppe. Wenn es notwendig ist, kann ein Augenschein durchgeführt werden (Abs. 2). Die Begleitgruppe empfiehlt als Ergebnis ihrer Prüfung die Festsetzung eines Planungsgebietes. Dieses soll der Gesuchstellerin genügend Freiraum lassen, um mehrere Projektvarianten ausarbeiten zu können (z.B. Variante mit Verkabelung von Teilstrecken) (Abs. 3). Das BFE veranlasst anschliessend eine Anhörung der Kantone und Mitwirkung der Bevölkerung zum Vorschlag der Begleitgruppe und beantragt dem Bundesrat anschliessend die Festsetzung eines Planungsgebietes (Abs. 4). Wenn keine sinnvollen Alternativen zu einem bestimmten Planungsgebiet bestehen (vgl. Art. 1b Abs. 4) kann auf die formelle Festsetzung des Planungsgebietes durch den Bundesrat verzichtet werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind (Abs. 5). Damit kann in eindeutigen Fällen



das Verfahren vereinfacht und verkürzt werden.

Art. 1d Festsetzung des Planungskorridors

Die Gesuchstellerin reicht dem BFE in der Regel die Unterlagen zu mindestens zwei verschiedenen Korridorvarianten innerhalb des festgesetzten Planungsgebietes ein. Dazu gehört auch ein Schema zur Bewertung von Korridorvarianten, welches zur Anwendung gelangt, wenn zwei ebenbürtige Varianten vorliegen und sich die Begleitgruppe nicht auf eine der beiden einigen kann (Abs. 1). Der Einbezug der Kantone und allenfalls der Gemeinden und weiterer Betroffener in die Erarbeitung der Varianten erfolgt gemäss der Koordinationsvereinbarung (Art. 1b Abs. 2). Die Anforderungen an die Unterlagen legt das BFE in einer Richtlinie fest (Abs. 2). Wenn die Unterlagen dem BFE vollständig vorliegen, sendet es diese innert 30 Tagen an die Begleitgruppe. Die Mitglieder der Begleitgruppe erarbeiten anschliessend innerhalb von drei Monaten eine Empfehlung zuhanden des BFE (Abs. 3). Spätestens zwei Monate nach dem Eingang dieser Empfehlung soll das nach Artikel 19 der Raumplanungsverordnung vorgesehene Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren eröffnet werden (Abs. 4). In der Folge wird ein Ämterkonsultationsverfahren durchgeführt und innerhalb von zwei Monaten nach dessen Abschluss die Festsetzung des Planungskorridors beim Departement (vgl. Art. 21 Abs. 4 Raumplanungsverordnung) oder beim Bundesrat beantragt (Abs. 5).

Art. 2 Abs. 1 Bst. a

In Buchstabe a wird der Begriff "Eigentümerin" durch den Begriff "Betriebsinhaberin" ersetzt. Diese Terminologie entspricht Artikel 20 Absatz 1 des Elektrizitätsgesetzes. Vom Begriff "Betriebsinhaberin" im Sinne des Gesetzes werden unter anderem auch Eigentümer und Pächter miterfasst.

Art. 6 Sachüberschrift

Als Folge der Streichung von Artikel 6a muss die Sachüberschrift von Artikel 6 angepasst werden.

Art. 6a

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Durchführung einer Einspracheverhandlung nicht immer einen sinnvollen Beitrag zur Lösung von Interessenkonflikten leistet, sondern in manchen Fällen lediglich bestehende Positionen zementiert werden. Aufgrund der zwingenden Formulierung im bisherigen Artikel 6a Absatz 2 musste das BFE bisher auch in solchen Fällen eine Einspracheverhandlung durchführen, was zu massgeblichen Verzögerungen der Verfahren führte, ohne dass dieser Mehraufwand einen praktischen Nutzen gehabt hätte. Deshalb soll es künftig auch in denjenigen Fällen, in denen das ESTI auf einen Vermittlungsversuch verzichtet hat, im Ermessen des BFE liegen, ob es die Ansetzung einer Einspracheverhandlung als sinnvoll erachtet. Das rechtliche Gehör der Einsprecher wird durch die Möglichkeit zur schriftlichen Eingabe ihrer Anliegen genügend gewahrt, es besteht kein Anspruch auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Die Sonderregelung in Artikel 6a wird überflüssig und kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Art. 8 Sachüberschrift und Abs. 2

Im neuen Artikel 8a werden die Behandlungsfristen für das BFE festgelegt. Entsprechend ist der Titel von Artikel 8 anzupassen, da die darin aufgeführten Fristen lediglich für das ESTI gelten.

Analog zur neuen Bestimmung in Artikel 8a Absatz 2 werden auch für das Verfahren vor dem Inspektorat diejenigen Tatbestände aufgeführt, welche zu einem Stillstand der Fristen führen (Abs. 2).



Art. 8a Behandlungsfristen für das BFE

In Absatz 1 werden die Behandlungsfristen für einzelne Verfahrensschritte im Plangenehmigungsverfahren vor dem BFE festgelegt. Werden zusätzliche Gutachten oder Berichte benötigt oder kommt es zu einer Überarbeitung der Gesuchsunterlagen durch die Gesuchstellerin, stehen diese Fristen still (Abs. 2). Damit wird deutlich, dass in den erwähnten Fällen die Gesuchsteller in der Pflicht sind, die Verfahren voranzutreiben.

Art. 8b Sistierung

Verzögerungen, welche die Gesuchstellerin zu verschulden hat, sollen keinen Einfluss auf die dem Inspektorat und dem BFE zur Verfügung stehenden Behandlungsfristen haben. Entsprechend wird das Verfahren sistiert und der Fristenlauf unterbrochen, wenn zusätzliche Arbeiten der Gesuchstellerin mehr als drei Monate in Anspruch nehmen. Die Sistierung gemäss dieser Bestimmung unterscheidet sich vom Fristenstillstand nach Artikel 8 Absatz 2 dadurch, dass es hier um Verfahrensunterbrüche von längerer Dauer geht, die den Rahmen des normalen Verfahrensablaufs sprengen und daher einen formellen Unterbruch des Verfahrens rechtfertigen.

Art. 9a Instandhaltungsarbeiten an Anlagen

In der Praxis bereitet die Abgrenzung von plangenehmigungspflichtigen Änderungen zu reinen Instandhaltungsarbeiten an einer Anlage oft Schwierigkeiten. Gelegentlich muss ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, obwohl es sich faktisch lediglich um Instandhaltungsarbeiten handelt (z.B. wird beim Ersatz von Anlageteilen ein neues Fabrikat verwendet, weil die bei Erstellung der Anlage verwendeten Fabrikate heute nicht mehr verfügbar sind). In solchen Fällen ist die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens unsinnig und verursacht sowohl beim Gesuchsteller als auch bei den Genehmigungsbehörden einen grossen Aufwand. Instandhaltungsmassnahmen sollen künftig unbürokratisch und rasch umgesetzt werden können (Abs. 1). Grundsätzlich fallen sämtliche Arbeiten, die den Betrieb einer Anlage im genehmigten Umfang sicherstellen sollen, unter den Begriff der "Instandhaltungsarbeiten". Ausgenommen von dieser Befreiung sind allerdings Instandhaltungsarbeiten, deren Ausführung mit erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen verbunden sein können (z.B. Erstellung von Baupisten, Installationsplätze o.ä.). Absatz 2 enthält eine exemplarische, nicht abschliessende Aufzählung von Instandhaltungsarbeiten. Bei Leitungssträngen, die für den Betrieb mit einer Nennspannung von 380 kV bewilligt sind, hat der 1:1 Ersatz der Leitungsseile nur dann keine besonderen Auswirkungen bezüglich des Lärmschutzes, wenn die neuen Leitungsseile mit Massnahmen nach dem Stand der Technik lärmindernd behandelt werden (z.B. Bestrahlung mit Glasperlen).

Art. 10 Abs. 1bis

Die bestehende Regelung in Artikel 10 Absatz 1 besagt, dass mit dem Bau einer Anlage erst begonnen werden darf, wenn die Verfügung über die Genehmigung der Pläne in Rechtskraft erwachsen ist. Die Gesetzmässigkeit einer analogen Formulierung in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) wurde vom Bundesgericht in BGE 133 II 130 bezweifelt. Das Kriterium der Rechtskraft sei nicht massgebend für die Vollstreckbarkeit einer Verfügung. So könne mit dem Bau einer Anlage auch bei hängigen Beschwerden begonnen werden, nämlich wenn dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen bzw. der Antrag auf Wiederherstellung derselben abgewiesen wurde. Der Grundsatz gemäss Absatz 1 wird deshalb in Absatz 1bis mit einer flexiblen Lösung, wie sie beispielsweise auch in Artikel 18 Absatz 2 der Seilbahnverordnung (SR 743.011) und im auf Grund des Bundesgerichtsentscheides revidierten Artikel 6 Absatz 3 der VPVE zu finden ist, ergänzt. In unbestrittenen Fällen, wo keine Einwände von Seiten der Bundesbehörden oder der betroffenen Kantone bestehen oder solchen Einwänden im Rah-



men von Auflagen Rechnung getragen werden kann, und wenn keine Einsprachen vorliegen bzw. die Einsprachen aufgrund einer Einigung zwischen Einsprechern und Gesuchstellerin wegen Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden, soll die Genehmigungsbehörde künftig den sofortigen Baubeginn verfügen können, sofern damit keine irreversiblen Veränderungen verbunden sind. Liegen beispielsweise gar keine Einsprachen vor, ist auch nicht mit einer Beschwerde zu rechnen, da gemäss Artikel 16f EleG vom weiteren Verfahren ausgeschlossen ist, wer während der Auflagefrist des Plan-genehmigungsgesuchs keine Einsprache erhebt. Im Übrigen kennen auch das Umweltschutzgesetz (Art. 55d) und das Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 12e) Regelungen, welche den vorzeitigen Baubeginn sogar noch vor Abschluss des Verfahrens vorsehen. Eine unumstrittene Anlage kann somit rascher realisiert werden.

Art. 17a Übergangsbestimmungen

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass Sachplanverfahren, die gemäss den bisherigen Vorschriften eingereicht wurden und sich im Verfahren befinden, nicht neu gestartet werden müssen. Verfahrensschritte, die mit dieser Ordnungsänderung neu eingeführt werden, müssen auch nicht nachgeholt werden (Abs. 1). Nach Absatz 2 kann das BFE allerdings unter den beschriebenen Voraussetzungen auch auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnungsänderung bereits hängig sind, die neuen Verfahrensvorschriften anwenden. Damit soll dem Wunsch, insbesondere der Projektanten, nach mehr Transparenz und besserer Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, auch für hängige Verfahren, Rechnung getragen werden.

Änderungen bisherigen Rechts

Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat:

Art. 8 Abs. 1, 4 und 7

Der Begriff "Anlagewert" in Artikel 8 Absatz 1 und 4 ist nicht korrekt und wird durch den Begriff "Erstellungskosten" ersetzt. Das ESTI verwendet auf seinen Formularen für Plangenehmigungsgesuche bereits seit langem den Begriff "Erstellungskosten".

Auch wenn ein Gesuch abgelehnt oder wegen Gegenstandslosigkeit abgeschrieben wird, entstehen dem ESTI teilweise erhebliche Aufwendungen. Damit das ESTI seine entstandenen Kosten decken kann, soll es eine nach dem Aufwand bemessene Gebühr erheben können (Abs. 7).

Art. 9 Abs. 1

In Einzelfällen deckt die maximal vorgesehene Gebühr von Fr. 1 500.- nicht mehr sämtliche Kosten, die dem ESTI aufgrund seiner Tätigkeiten entstehen. Die Bearbeitung einzelner Gesuche kann sehr aufwändig sein, insbesondere wenn beurteilt werden muss, ob eine im Ausland absolvierte elektrotechnische Ausbildung einer schweizerischen gleichwertig ist. Die Maximalgebühr wird aus diesem Grund auf Fr. 3 000.- angehoben, wobei anzufügen ist, dass der obere Gebührenrahmen lediglich in wenigen, sehr aufwändigen Fällen, ausgeschöpft wird.



Niederspannungserzeugnisverordnung (NEV)

Artikel 22

Artikel 22 NEV wird dahingehend ergänzt, dass das ESTI für seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kontrolle von elektrischen Niederspannungserzeugnissen auch dann eine Gebühr verlangen kann, wenn diese Kontrolle nicht in einer formellen Verfügung mündet.

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV):

Anhang Ziff. 2 Bst. c Nr. 11 und Ziff. 4

Nummer 11 von Buchstabe c wird dahingehend präzisiert, dass lediglich elektrische Installationen, die von Eigenversorgungsanlagen *ohne* Verbindung zu einem Niederspannungsverteilstromnetz versorgt werden, der zehnjährigen periodischen Kontrolle unterliegen (sog. Inselbetrieb). Dies entspricht der gängigen Praxis des ESTI².

Die Erhöhung der Plangenehmigungsschwelle für Energieerzeugungsanlagen auf 30 kVA bietet die Gelegenheit, die bestehende Praxis des ESTI zu präzisieren und auf Verordnungsstufe festzuhalten. Dafür wird Ziffer 2 Buchstabe c Nummer 11 des Anhangs insofern präzisiert, dass künftig nur noch Eigenversorgungsanlagen ohne Verbindung zu einem Niederspannungsverteilstromnetz in die zehnjährige Kontrollperiode fallen. Alle übrigen Eigenversorgungsanlagen unterliegen nach der neuen Ziffer 4 des Anhangs der gleichen Kontrollperiode wie die elektrischen Installationen des Objektes an denen sie angeschlossen sind. Der Eigentümer einer Energieerzeugungsanlage ist verpflichtet, der nach Artikel 35 NIV zuständigen Kontrollstelle nach der Inbetriebnahme bzw. nach der Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan einen Sicherheitsnachweis einzureichen. Zudem sind diese Eigenversorgungsanlagen neu zusammen mit den Installationen des Gebäudes, in oder an welchem sie sich befinden, durch ein vom Ersteller der Installation unabhängiges Kontrollorgan zu kontrollieren. Der administrative Aufwand sowie die Kosten für die Abnahmekontrolle und die periodische Kontrolle sind für den Eigentümer deutlich tiefer als bei einem Plangenehmigungsverfahren. Insgesamt führen die Änderungen in VPeA und NIV damit zu einer massgeblichen Erleichterung bei der Realisierung von Photovoltaikanlagen an und auf Gebäuden.

Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB)

Art. 16 Abs. 3

Artikel 16 Absatz 3 VGSEB wird dahingehend ergänzt, dass das ESTI für seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kontrolle von Geräten und Schutzsystemen zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen auch dann eine Gebühr verlangen kann, wenn diese Kontrolle nicht in einer formellen Verfügung mündet.

² Vgl. ESTI-Mitteilung betreffend Fotovoltaikanlagen, Bulletin Electrosuisse/VSE 3/2010, S. 63 f.:
http://www.esti.admin.ch/de/dokumentation_mitteilungen_niv_nin_archiv_2010.htm



Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE):

Art. 1 Abs. 1

Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung unter 220 kV müssen gemäss Artikel 1a Absatz 1 VPeA kein Sachplanverfahren durchlaufen. Dagegen unterstehen Hochspannungsleitungen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb einer Eisenbahn dienen, ebendieser Sachplanpflicht, obwohl ihre Nennspannung mit 132 kV ebenfalls deutlich unter dem Grenzwert von 220 kV liegt (vgl. Art. 1 Abs. 1 VPVE). Da Hochspannungsleitungen zum Betrieb einer Eisenbahn räumlich mit 110/150 kV Leitungen zur Übertragung von Elektrizität vergleichbar sind, bestehen keine sachlichen Gründe für eine solche Ungleichbehandlung der beiden Leitungsarten. Entsprechend wird der zweite Satz in Artikel 1 Absatz 1 VPVE, der auf das Sachplanverfahren in der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen verweist, aufgehoben. Künftig ist für Übertragungsleitungen der Bahnen (16,7 Hz) somit kein obligatorisches Sachplanverfahren mehr durchzuführen, was sowohl Behörden als auch die projektierenden Eisenbahnunternehmen entlastet. Gemäss Art. 18 Abs. 5 EBG bleibt aber weiterhin zu prüfen, ob eine Anlage erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt aufweist. Da die Eisenbahn-Übertragungsleitungen von den Auswirkungen auf Raum und Umwelt mit den ebenfalls nicht der Sachplanpflicht unterstellten 110/150-kV-Leitungen vergleichbar sind, dürfte nur noch in Ausnahmefällen ein Sachplanverfahren durchzuführen sein. In diesen Fällen würde die notwendige räumliche Koordination im Rahmen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) erfolgen.

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

Art. 12b Abs. 2

Bisher stand dem BAFU im Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen, für die gemäss Anhang zur UVPV eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, nach Eingang der kantonalen Stellungnahme eine Frist von zumindest zwei Monaten zur Verfügung, um seine Stellungnahme zu erarbeiten. Neu wird diese Frist auf einen Monat verkürzt.